

Inhaltsübersicht

Tarif- stelle

Abschnitt 1 **Allgemeines**

- 1 Allgemeines

Abschnitt 2 **Liegenschaftskataster**

- 2 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- 3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
- 4 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- 5 Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder der Veränderung einschließlich des Ausbaus von Straßen, Bahnen, Dämmen oder Gewässern, deren beantragte Streckenlänge mehr als 100 Meter beträgt (Katastervermessung an langgestreckten Anlagen)
- 6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG
- 7 Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
- 8 Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen
- 9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster
- 10 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters nach § 11 SächsVermKatG
- 11 Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG
- 12 Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO

Abschnitt 3 **Landesvermessung**

- 13 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen der Grundlagenvermessung nach § 9 SächsVermKatG
- 14 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Landeskartenwerks und von topographischen Karten mit Sonderthematik nach § 9 SächsVermKatG
- 15 Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS[®]) nach § 9 SächsVermKatG

Abschnitt 4 **Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen**

- 16 Bereitstellung von Informationen aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermKatG

Abschnitt 5 **Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- 17 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Abschnitt 6 **Erlaubnispflichtige Nutzung von Informationen**

- 18 Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung der Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens an mehr als fünf Arbeitsplätzen sowie zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 SächsVermKatG

Gesetze und Verordnungen

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung,

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVIVO) vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 332), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung,

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342),

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Hinweis: Die mit einem (*) gekennzeichneten öffentlich-rechtlichen Leistungen unterliegen im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung der Umsatzsteuer.	
	Abschnitt 1 Allgemeines	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- und Flurgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken Anmerkung: Die Entfernung der Grenzmarken ist nicht vom Gebührenggegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 8.1.	kostenfrei
1.1.3	der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SächsVermKatGDVO sowie der Katastererneuerung nach § 14 Abs. 5 SächsVermKatG Anmerkung: Die Durchführung von Katastervermessungen a) zur Aufnahme von Gebäuden, b) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und c) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO, die Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a bis c sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a) in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührenggegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.	kostenfrei
1.1.4	der Übernahme von a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG), b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 SächsVermKatG), c) Eigentümerdaten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 SächsVermKatG) oder d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SächsVermKatG) in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.5	der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 16 Abs. 6 SächsVermKatG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 SächsVermKatGDVO	kostenfrei
1.1.6	von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung der automatisierten Liegenschaftskarte nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG	kostenfrei
1.1.7	der Übernahme der Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatGDVO in das Liegenschaftskataster	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.2	Bereitstellung und Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens nach den §§ 11 und 13 SächsVermKatG	
1.2.1	Übermittlung von Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.2	Zugänglichmachung von Geodatendiensten für Landkreise und Gemeinden, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dient. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.3	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.4	Übermittlung von Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung für Informationssysteme über Naturgefahren, wenn diese flächendeckend für das Gebiet des Freistaates Sachsen betrieben werden und jedermann kostenfrei zugänglich sind	kostenfrei
1.2.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung für ausschließlich a) wissenschaftliche Zwecke, b) schulische Zwecke oder c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht	25 bis 25 000
1.2.6	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung, soweit nicht die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.5, 10 bis 16 sowie 18 anzuwenden sind	5 bis 25 000
1.3	Auslagen Anmerkung: Die Auslagen sind abschließend geregelt. Auslagen werden erhoben für	
1.3.1	a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.3.2* * Umsatzsteuer nicht bei Ta- rifstelle 7	alle weiteren Aufwendungen, die bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen entstehen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen Als Auslagen werden erhoben: 2 Prozent der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000 EUR.	
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.3, 8.5, 8.6, 8.11, 8.12, 9 bis 16 gebührenpflichtig sind, vorbehaltlich der Tarifstelle 1.3.4	
1.3.4	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 10.2, 13.1, 14, 15.1 sowie 16 gebührenpflichtig sind, wenn die Antragstellung webbasiert innerhalb eines Webshops erfolgt bei bis zu 20 Präsentationsausgaben oder CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern Als Auslagen werden erhoben: 3 EUR je Antrag	
	Abschnitt 2 Liegenschaftskataster	
2*	Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, bestehend aus a) der Grenzwiederherstellung nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsVermKatGDVO oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG und b) der Grenzfeststellung Anmerkung: Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Katastervermessung an langgestreckten Anlagen. Hierfür gilt Tarifstelle 5.	Gebührenteil Buchstabe a nach Anlage 2, Tabelle 1 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt. Gebührenteil Buchstabe b nach Anlage 2, Tabelle 2 Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil Buchstabe b beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 Prozent je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil Buchstabe b um 50 Prozent.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
3*	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung) Anmerkung: Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3 Anmerkung: Maßgeblich ist die Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 EUR je Gebäude.
3.2*	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1 Anmerkung: Werden für denselben Kostenschuldner auf einer wirtschaftlichen Einheit Gebäude nach Gebührengegenstand 3.1 und 3.2 aufgemessen, ist die ermittelte Gebühr mit der Gebühr zu vergleichen, die sich bei Abrechnung aller aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 ergäbe. Ist Letztere niedriger, sind alle aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 abzurechnen.
3.3*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen	105 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
4*	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung	
4.1*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 4.2 sowie 4.3 Anmerkung: Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 620 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4.2*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	70 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.
4.3*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Abmarkung nach § 11 Abs. 2 LiKaVO ausgesetzt wurde Anmerkung: Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze.
5*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen Anmerkung: Die Gebühr umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern 1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 SächsStrG, 2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie 3. seitlich einmündende Anlagen. Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neuerbauten oder veränderten Anlage. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.	
5.1*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen an	
5.1.1*	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2*	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3*	sonstigen Straßen	300 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.2*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen Anmerkung: Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.	25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
5.3*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden. Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
6*	Abmarkung von Grenzpunkten nach § 17 SächsVermKatG	
6.1*	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	26 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2*	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder c) § 11 Abs. 1 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1*	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2*	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 sowie 4.3 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.4*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	26 je abgemarkter Grenzpunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodenordnungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken Anmerkung: Für die Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen, gilt Tarifstelle 7.2.	nach Anlage 2, Tabelle 6
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1*	Entfernung von Grenzmarken Anmerkung: Diese Tarifstelle ist anzuwenden bei der Entfernung von Grenzmarken aus Anlass des Wegfalls von Grenzpunkten oder der Verschmelzung von Flurstücken. Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsVermKatG zu entfernen ist.	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
8.2*	Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Übernahme der Änderung aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks über die Nutzung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatGDVO	50, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
8.4*	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7*	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8*	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und b) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9*	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt
8.10*	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 SächsVermKatG	10 je Unterschrift

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
8.11	Übernahme der Ergebnisse der Sicherung von Grenzmarken ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind, in das Liegenschaftskataster	3 je Grenzmarke, mindestens 50
8.12	Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen	50
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil Buchstabe b Anmerkung: Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 14 Abs. 2 SächsVermKatGDVO.
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen nach Tarifstelle 6.2.2.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Die Übernahme von Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist nicht vom Gebührengegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 9.8.	15 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Anmerkung: Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte.
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, sowie von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
9.9	von Festlegungen von Aufnahmepunkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters nach § 11 SächsVermKatG Anmerkung: Soweit die bereitgestellten Informationen die Bodenschätzungsergebnisse enthalten, sind diese vom Gebührengegenstand umfasst.	
10.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben und Replikationen sowie Zugänglichmachung von Geodatendiensten zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts d) der Wahrnehmung der Aufsicht nach den §§ 3 und 26 SächsVermKatG	kostenfrei
10.2	Übermittlung von Präsentationsausgaben Anmerkung: Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige Darstellungen.	
10.2.1*	Liegenschaftskarte	
10.2.1.1*	bis DIN A4	18 je Blatt
10.2.1.2*	größer als DIN A4 bis DIN A3	25 je Blatt
10.2.1.3*	größer als DIN A3 bis DIN A0 Anmerkung: Die Übermittlung von Präsentationsausgaben größer als DIN A3 erfolgt nach technischer Verfügbarkeit.	40 je Blatt
10.2.2*	Flurstücksnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.3*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.2.4*	Grundstücksnachweis	10 je Grundstück, mindestens 15
10.2.5*	Bestandsnachweis	20 je Bestand
10.2.6*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken	20 je Flurstück, auf das sich der Antrag bezieht
10.2.7	Informationen aus Liegenschaftskatasterakten	
10.2.7.1	in gedruckter Form	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.2.7.2	als elektronisches Dokument	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.2.8	Einzelnachweis zu Aufnahmepunkten (Festlegungsriß)	15 je Aufnahmepunkt

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.2.9	Liegenschaftskarte mit Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®)	200 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.1
10.3	Übermittlung von Replikationen	
10.3.1	aus den Bestandsdaten	
10.3.1.1	darstellende Informationen als Vektordaten mit Objektstruktur (NAS und vergleichbare, zum Beispiel EDBS)	100 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.2	darstellende Informationen als Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare)	90 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.3	darstellende Informationen als Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare)	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.1.4	darstellende Informationen als Rasterdaten (TIFF und vergleichbare)	0,60 je Hektar betroffenes Gebiet, mindestens 25
10.3.1.5	beschreibende Informationen	nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.3.2	aus den Hauskoordinaten sowie Hausumringen	
10.3.2.1	Hauskoordinaten	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.2.2	Hausumringe	nach Anlage 2, Tabelle 8, mindestens 25
10.3.3	Übermittlung aktualisierter Informationen nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, wenn die Übermittlung	
10.3.3.1	nicht länger als zwölf Monate zurückliegt	18 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.2	nicht länger als sechs Monate zurückliegt	12 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.3.3.3	nicht länger als drei Monate zurückliegt	7 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 10.3.1 oder 10.3.2, mindestens 25
10.4	Übermittlung von Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
10.5	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	
10.5.1	Darstellungsdienste mit Informationen aus den Bestandsdaten	
10.5.1.1	Erteilung von bis zu fünf Zugangsberechtigungen Anmerkung: Für den Fall, dass einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Befugnis nach § 12 SächsVermKatG erteilt wurde, ist die öffentlich-rechtliche Leistung nach Tarifstelle 10.5.1.1 für ihn kostenfrei.	400 jährlich
10.5.1.2	Erteilung jeder weiteren Zugangsberechtigung	50 jährlich

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
10.5.2	Downloaddienste	
10.5.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Down- loaddiensten nach den Tarifstellen 13.5.1 und 15.3.2.1.	50 jährlich
10.5.2.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach den Tarifstel- len 10.3 sowie 10.4 für die heruntergeladenen Informationen Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
10.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 10.3 gebüh- renpflichtig sind, wenn die bereitgestellten Informationen im Zu- sammenhang mit Folgeprodukten in bearbeiteter Form an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die be- reitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zu- sätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.6 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.3, mindestens 25
11	Übermittlung von Informationen nach § 12 SächsVermKatG	
11.1	Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG	100
11.2	Einrichtung und Sicherstellung des Zugangs zu den Datenbe- ständen der oberen Vermessungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 7 SächsVermKatG	
11.2.1	für bis zu fünf Zugangsberechtigungen	400 jährlich
11.2.2	für jede weitere Zugangsberechtigung	50 jährlich
11.3*	Übermittlung von Informationen aus den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestell- te Vermessungsingenieure nach § 12 SächsVermKatG	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstel- len 10.2.1 bis 10.2.6
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Ka- tastervermessungen und Abmarkungen nach § 11 SächsVermKatG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsVermKatGDVO Anmerkung: Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Kastastervermessun- gen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Ge- bühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstel- le mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO oder d) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	150
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	30 je weiteres Flurstück, an dem Katasterver- messungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	60 je wirtschaftliche Einheit im Sinne der Ta- rifstelle 3, für die eine Gebäudeaufmessung beantragt wird Anmerkung: Die Gebühr fällt auch an, wenn nach der Übermittlung von Vorbereitungsdaten eine weitere Gebäudeaufmessung beantragt wird.
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anla- gen	60 je 100 m angefangener beantragter Stre- ckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder c) § 11 Abs. 1 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Kataster- vermessung
12.5	zum Zweck der Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstel- lung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz oder nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Abschnitt 3 Landesvermessung	
13	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen der Grundlagenvermessung nach § 9 SächsVermKatG	
13.1	Übermittlung von Informationen über Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.1.1	Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
13.1.2	Einzelnachweis (einschließlich Punktbeschreibung)	15 je Festpunkt
13.2	Übermittlung von Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS®	
13.2.1	Echtzeit Positionierungs-Service (EPS)	150 pro Jahr
13.2.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS)	0,10 je Minute
13.2.3	Geodätischer Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS)	
13.2.3.1	nach Zeitdauer mit einer Taktrate von kleiner oder gleich 1 Hz	0,20 je Minute und Referenzstation
13.2.3.2	nach Zeitdauer mit einer Taktrate größer als 1 Hz	0,80 je Minute und Referenzstation
13.2.4	Berechnung von Koordinaten eines Punktes mit dem Berechnungsdienst „BasisLinienBerechnung online“ nach Zeitdauer der zur Berechnung genutzten Daten	0,20 je Minute genutzter Daten
13.3	Erteilung des Bescheides für die erstmalige Verwendung von SAPOS®-Informationen	45
13.4	Übermittlung von Geoidmodellteilen	nach Anlage 3, Tabelle 1
13.5	Zugänglichmachung von Geodatendiensten als Downloaddienst mit Informationen über Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.5.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Downloaddiensten nach den Tarifstellen 10.5.2.1 und 15.3.2.1.	50 jährlich
13.5.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 13.1 für die heruntergeladenen Informationen Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
13.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1 sowie 13.2.1 bis 13.2.3 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Landesverteidigung	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1 sowie 13.2.1 bis 13.2.3
13.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
13.8	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landkreisen und Kreisfreien Städten, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
14	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Landeskartenwerks und von topographischen Karten mit Sonderthematik nach § 9 SächsVermKatG	
14.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.4*	topographischen Kartenwerke mit Sonderthematik	5,14 je Kartenblatt
14.1.5*	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.6*	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.7*	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.8	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft	nach Anlage 3, Tabelle 2
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn Kartenblättern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8
14.3	Übermittlung von konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern	
14.3.1*	TOP 50	29,41 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.3.2*	TopMaps	14,20 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.3 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 14.3
14.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben der topographischen Karten abweichend von den Regelblattschnitten	10, zuzüglich 0,20 je angefangener dm ²

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
14.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte Anmerkung: Für den Fall, dass der Kostenschuldner in den zurückliegenden 24 Monaten Produkte nach Tarifstelle 14.1 oder 14.3 erworben hat, die durch eine aktualisierte Auflage abgelöst wurden, kann die Rückgabe noch nicht weitergegebener Exemplare, die unbenutzt und unbeschädigt sind, auf die nach Tarifstelle 14.6 zu erhebende Gebühr angerechnet werden. Je übermitteltem Exemplar kann nur ein zurückgegebenes Exemplar der gleichen Ausgabe angerechnet werden. Übermittlung von Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 14.1 sowie konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern nach Tarifstelle 14.3	
14.6.1	von einem bis zu zehn Stück	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.2	von elf bis zu 200 Stück	60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.3	ab 201 Stück	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen und soweit die Gegenseitigkeit der Kostenermäßigung gewährleistet ist, zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	40 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3
15	Bereitstellung von Informationen aus den Datenbeständen des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®) nach § 9 SächsVermKatG	
15.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 3, Tabelle 3
15.2	Übermittlung von Replikationen	Anmerkung: Maßgeblich ist die der Datenübermittlung zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
15.2.1	der Digitalen Landschaftsmodelle (Basis-DLM und DLM50)	nach Anlage 3, Tabelle 4, mindestens 25
15.2.2	einzelner Objektartenbereiche der Digitalen Landschaftsmodelle	Anmerkung: Teilmengen einzelner Objektartenbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden. Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
15.2.2.1	Objektartenbereich Siedlung	35 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
15.2.2.2	Objektartenbereich Verkehr	35 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.3	Objektartenbereich Vegetation	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.4	Objektartenbereich Gewässer	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.5	Objektartenbereich Gebiete	5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.2.6	Objektartenbereich Relief	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.1, mindestens 25
15.2.3	der Digitalen Geländemodelle (DGM2, DGM10 und DGM25)	nach Anlage 3, Tabelle 5, mindestens 25
15.2.4	der Primärdaten für das Digitale Geländemodell DGM2	
15.2.4.1	nicht klassifizierte Primärdaten	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.3, mindestens 50
15.2.4.2	klassifizierte Primärdaten	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.3, mindestens 50
15.2.5	der Digitalen Orthophotos (DOP20)	nach Anlage 3, Tabelle 6, mindestens 25
15.2.6	der Digitalen Topographischen Karten (DTK10, DTK25, DTK50 und DTK100)	nach Anlage 3, Tabelle 7, mindestens 25
15.2.7	einzelner Objektartenbereiche der Digitalen Topographischen Karten	Anmerkung: Teilmengen einzelner Objektartenbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden. Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
15.2.7.1	Objektartenbereich Grundriss/Schrift	70 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.2	Objektartenbereich Vegetation	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.3	Objektartenbereich Gewässer	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.4	Objektartenbereich Gebiete	5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.7.5	Objektartenbereich Relief	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.8	der nicht ebenengetrennten Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten (Summenlayer)	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2.6, mindestens 25
15.2.9	des Digitalen Oberflächenmodells	nach Anlage 3, Tabelle 8, mindestens 50
15.2.10	der Digitalen 3D-Gebäudemodelle (LoD1 und LoD2)	nach Anlage 3, Tabelle 9, mindestens 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
15.2.11	der Digitalen Luftbilder Anmerkung: Der Gebührengegenstand umfasst, soweit beantragt, auch die Orientierungsdaten.	nach Anlage 3, Tabelle 6, mindestens 25
15.2.12	der Vektordaten der Verwaltungsgrenzen für das Gebiet des Freistaates Sachsen	25
15.2.13	der Vektordaten der Gemarkungsgrenzen für das Gebiet des Freistaates Sachsen	25
15.2.14	Übermittlung aktualisierter Informationen nach den Tarifstellen 15.2.1 bis 15.2.13, wenn die Übermittlung nicht länger als zwölf Monate zurückliegt	18 Prozent der für die erstmalige Übermittlung zu erhebenden Gebühr nach den Tarifstellen 15.2.1 bis 15.2.13, mindestens 25
15.3	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	
15.3.1	Darstellungsdienste mit Informationen aus a) Digitalen Orthophotos, b) Digitalen Topographischen Karten oder c) Digitalen Verwaltungsgrenzen	kostenfrei
15.3.2	Downloaddienste mit topographisch-kartographischen Informationen	
15.3.2.1	Erteilung einer Zugangsberechtigung Anmerkung: Die Zugangsberechtigung umfasst auch den Zugang zu Downloaddiensten nach den Tarifstellen 10.5.2.1 und 13.5.1.	50 jährlich
15.3.2.2	Übermittlung von Informationen durch Herunterladen	90 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 sowie 15.2 für die heruntergeladenen Informationen Anmerkung: Es fällt keine Mindestgebühr an.
15.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.2 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.5 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2, mindestens 25
15.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.2 gebührenpflichtig sind, wenn die bereitgestellten Informationen im Zusammenhang mit Folgeprodukten in bearbeiteter Form an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können Anmerkung: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte fällt zusätzlich eine Gebühr nach Tarifstelle 18.6 an.	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2, mindestens 25

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Abschnitt 4 Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen	
16	Bereitstellung von Informationen aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermKatG	
16.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben	Anmerkung: Die Mindestgebühr bezieht sich auf die gesamte Übermittlung.
16.1.1	bis DIN A3	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
16.1.2	größer als DIN A3 bis DIN A0	4 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
16.2	Übermittlung von Punktinformationen als Präsentationsausgabe oder Replikation	1 je Punkt, mindestens 15
	Abschnitt 5 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
17	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)	
17.1	Bestellung zum ÖbVI nach § 20 Abs. 1 SächsVermKatG Anmerkung: Wird ein Antrag auf Bestellung zum ÖbVI abgelehnt oder zurückgenommen, weil die Bestellung nicht den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens (§ 20 Abs. 1 SächsVermKatG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVIVO) entsprechen würde, ist die Ablehnung oder Rücknahme kostenfrei.	900
17.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
17.3	Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	600
17.4	Amtsenthebung nach § 21 Abs. 3 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.5	Amtsenthebung nach § 21 Abs. 4 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600 Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
17.6	Vorläufige Untersagung der Amtsausübung nach § 21 Abs. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Untersagung der Amtsausübung	300 Anmerkung: Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach den Tarifstellen 17.4 bis 17.5 angerechnet.
17.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVIVO	110
17.8	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbVI zur Ausführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
17.9	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
17.10	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVIVO	65
17.11	Entscheidung über die Leistungsfähigkeit nach § 16 Sächs-ÖbVIVO	450 Anmerkung: Die Gebühr wird bei anschließender Bestellung auf die Gebühr nach der Tarifstelle 17.1 angerechnet.
	Abschnitt 6 Erlaubnispflichtige Nutzung von Informationen	
18	Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung der Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens an mehr als fünf Arbeitsplätzen sowie zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte und Veröffentlichung nach § 13 Abs. 1 SächsVermKatG	
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung von Informationen, die nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2 bereitgestellt wurden, an mehr als fünf Arbeitsplätzen Anmerkung: Die Gebühr fällt zusätzlich zu der Gebühr für die Bereitstellung der Daten an. Verwendung an	
18.1.1	6 bis 20 Arbeitsplätzen	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.1.2	21 bis 100 Arbeitsplätzen	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.1.3	über 100 Arbeitsplätzen	150 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.3, 13.4 sowie 15.2
18.2	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung von bereitgestellten Informationen für den eigenen Gebrauch	kostenfrei
18.3	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung von bereitgestellten Informationen für den eigenen Gebrauch	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
18.4	Erteilung der Erlaubnis zur kostenpflichtigen Weitergabe der nach den Tarifstellen 14.6 sowie 14.7 bereitgestellten Informationen an Dritte	kostenfrei
18.5	Erteilung der Erlaubnis zur kostenpflichtigen Weitergabe der nach Tarifstelle 15.4 bereitgestellten Informationen an Dritte auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig handelnder Wiederverkäufer Anmerkung: Die für die Bereitstellung erhobenen Gebühren werden einmalig auf die nach dieser Tarifstelle zu erhebenden Gebühren angerechnet.	60 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 15.2 je Weitergabe
18.6	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe der nach den Tarifstellen a) 10.5, 10.6, b) 14.1.1 bis 14.1.6, 14.2 bis 14.5 sowie c) 15.1, 15.3 und 15.5 bereitgestellten Informationen an Dritte in bearbeiteter Form im Zusammenhang mit Folgeprodukten, wenn sichergestellt ist, dass die bereitgestellten Informationen nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus dem Folgeprodukt abgeleitet werden können Anmerkung: Die für die Bereitstellung der Informationen erhobenen Gebühren (Basisbeträge) werden einmalig auf die nach dieser Tarifstelle zu erhebenden Gebühren angerechnet.	
18.6.1	für Folgeprodukte in analoger oder digitaler Form, abhängig von den Umsatzerlösen für das Folgeprodukt	5 Prozent bis 25 Prozent des Umsatzerlöses für das Folgeprodukt, mindestens 2 Prozent bis 10 Prozent des Basisbetrages jährlich, nach Anlage 4, Tabellen 1 und 2
18.6.2	für Folgeprodukte in analoger oder digitaler Form, für die Umsatzerlöse schwer oder nicht ermittelbar sind, abhängig von der Auflagenhöhe des Folgeproduktes	1 EUR/dm ² * 0,5 * F * Wurzel (A), mindestens 25 Dabei ist: F die genutzte Karten-, Luftbild- oder Orthophotofläche in dm ² im Originalmaßstab A die Anzahl der Vervielfältigungsstücke (Auflagenhöhe)
18.7	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe von Informationen, die nach den Tarifstellen 14 oder 15 bereitgestellt wurden, an Dritte in bearbeiteter Form, wenn die Weitergabe kostenfrei erfolgt, sichergestellt ist, dass die Originaldaten nicht abgeleitet werden können und die Informationen a) für die Herstellung von insgesamt bis zu 100 analogen Ausgaben, b) für die Herstellung von insgesamt bis zu 10 000 analogen Ausgaben, welche die Größe DIN A4 nicht überschreiten, oder c) mit einem Umfang von höchstens 1 Million Pixel für digitale Ausgaben in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild genutzt werden	kostenfrei
18.8	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung von bereitgestellten Informationen	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
18.8.1	Veröffentlichung bei der aktuellen Berichterstattung sowie in Fachzeitschriften	kostenfrei
18.8.2	Veröffentlichung durch Einstellung einzelner Abbildungen auf Internetseiten, wenn es sich um eine einzige statische Darstellung je Internetseite (Domain) mit einem Umfang von höchstens 1 Million Pixel handelt, der Zugang zur Internetseite (Domain) kostenfrei ist und ein Link auf die Internetseite der oberen Vermessungsbehörde angebracht wird	kostenfrei